

BGer 8C_825/2016 vom 19. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_825_2016

FR: TF 8C_825/2016 du 19 décembre 2016

IT: TF 8C_825/2016 del 19 dicembre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_825/2016

Urteil vom 19. Dezember 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Steffisburg, Sozialdienst Zulg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Oktober 2016.

Nach Einsicht

in die Eingabe von A. _____ vom 1. Dezember 2016,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2016, mit welcher er unter Hinweis auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung angefragt wird, ob die Eingabe vom 1. Dezember 2016 als Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Oktober 2016 entgegen genommen werden soll,

in das am 7. Dezember 2016 eingereichte Schriftstück,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 f. BGG nennt die zulässigen Rügegründe,

dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60, 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid dargelegt hat, weshalb der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige gemäss Art. 8a Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kanton Bern (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) nicht erfüllt,

dass der Beschwerdeführer in beiden Eingaben darauf nicht näher eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen zu den fehlenden Bemühungen um berufliche Integration willkürlich oder sonstwie gegen verfassungsmässige Rechte verstossend zu Stande gekommen sein sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Regierungsstatthalteramt von Thun schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Dezember 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.